



GESAMTVERBAND DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN ALTERSKASSEN
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

34131 Kassel, Weißensteinstraße 72, Tel. 0561/9359-0, Fax 0561/9359149
Durchwahl: 139

An die
landwirtschaftlichen Alterskassen

Die Auffassung der beklagten landwirtschaftlichen Alterskasse bestätigend, hält das Bundessozialgericht - wie seinem ausführlich begründeten Urteil vom 23. Oktober 1996, Az. 4 RLw 7/96, zu entnehmen ist - § 50 Abs. 1 und 2 GAL sowie die inhaltsgleiche Nachfolgeregelung des § 129 Abs. 1 Satz 1 und 2 ALG auch dann für anwendbar, wenn es sich bei dem benannten „Empfänger“ eines Altersgeldes bzw. einer Rentenleistung nicht um den landwirtschaftlichen Unternehmer selbst, sondern um seinen hinterbliebenen Ehegatten handelt.

In diesem Sinne hatte bereits das Sozialgericht Kassel mit Urteil vom 31. Oktober 1994, Az. S 4 Lw 818/94, entschieden, während das Hessische Landessozialgericht ausweislich seines Urteils vom 29. März 1996, Az. L 13 Lw 321/95, unter Berufung auf die Gesetzesmaterialien zum 1. ASEG (vgl. Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung, Bundestagsdrucksache VI/1384, S. 3) den Anwendungsbereich der Norm einzig auf den Fall begrenzt wissen wollte, daß ein früherer Landwirt, der einen Nachentrichtungszuschuß i. S. d. § 47 GAL in Anspruch genommen hatte, später wieder landwirtschaftlicher Unternehmer wird und aus dieser Tätigkeit erneut einen Altersgeldanspruch erwirbt.

Dem Rechtsstreit lag ein Sachverhalt zugrunde, in dem die beklagte landwirtschaftliche Alterskasse der Witwe eines landwirtschaftlichen Unternehmers die Fortzahlung des Witwen-Altersgeldes nach Ablauf des Sterbevierteljahres unter Anwendung des § 50 Abs. 1 Satz 1 GAL versagt hatte. Die Witwe hatte in der Vergangenheit von der LAK Zuschüsse i. S. d. § 47 GAL zwecks Nachentrichtung freiwilliger Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erhalten und bezog im Zeitpunkt des Todes ihres Ehemannes ein Altersruhegeld der LVA, dessen Höhe weit über dem sich ergebenden Betrag des Witwen-Altersgeldes lag.

Wie das BSG bereits in dem Termin zur mündlichen Verhandlung näher dargestellt hat, erfaßt § 50 Abs. 1 Satz 1 und 2 GAL seinem Wortlaut nach auch und gerade diese Sachverhaltsgestaltung, da der Gesetzgeber zwischen Altersgeldern aus eigenem und aus abgeleitetem Recht nicht differenziert habe. In der nunmehr vorliegenden schriftlichen Urteilsbegründung führt das Gericht näher aus, daß die Entstehungsgeschichte der Regelung, ihr Sinn und Zweck

sowie der systematische Zusammenhang des Gesetzes das gefundene Ergebnis bestätigten. So läge den §§ 47 - 50 GAL die gesetzgeberische Intention zugrunde, ehemaligen Landwirten die Möglichkeit einzuräumen, nach Aufnahme einer in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit dort einen umfassenden sozialen Schutz unter Zuhilfenahme eines Zuschusses zu den nachzuentrichtenden Beiträgen aufzubauen. Zugleich habe der Gesetzgeber aber Vorsorge gegen einen unerwünschten Doppelbezug jeweils weit überwiegend steuerfinanzierter Leistungen - einerseits der hauptsächlich auf dem Nachentrichtungszuschuß beruhenden Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung, andererseits der Leistung aus der Alterssicherung der Landwirte - getroffen. In diesem Zusammenhang sei es Aufgabe des § 50 Abs. 1 Satz 1 GAL, in den Ausnahmefällen einer denkbaren Mehrfachbegünstigung die nicht gewollte Übersicherung zu verhindern. Von der Zielsetzung der Norm werde dabei auch die streitgegenständliche Konstellation erfaßt, da bei vorheriger Mitunternehmereigenschaft der Ehegatten praktisch regelmäßig eine Kumulation von Ansprüchen aus eigenem und aus abgeleitetem Recht in der Person des überlebenden Ehegatten zu erwarten sei. Dem allgemein leistungsrechtlichen Aspekt der „einheitlichen Betrachtungsweise bei Ehepaaren“ widerspreche aber bereits das Faktum, daß nach der Systematik des GAL der ehemals nicht beitragspflichtige Mitunternehmer-Ehegatte ohne jede Gegenleistung einen Zuschuß zur Beitragsnachentrichtung beanspruchen durfte und ungeachtet der hierdurch erreichten eigenständigen und umfassenden anderweitigen Sicherung dennoch der andere, ehemals beitragspflichtige (§ 14 Abs. 6 GAL) Ehegatte die volle Leistung für einen verheirateten Berechtigten aus der landwirtschaftlichen Alterssicherung erhielt. Zwar habe der Gesetzgeber für diesen Fall des Parallelbezugs von jeweils ungekürzten Renten aus beiden Sicherungssystemen zu Lebzeiten der Ehegatten „ohne ersichtliche Gründe“ keine Anrechnungsbestimmung getroffen, dies hindere aber nicht, für den Fall des Todes eines der Ehepartner dem Zusammentreffen von Ansprüchen aus abgeleitetem Recht ohne eigene Beitragszahlung gegenüber der LAK und eigenem Recht auf der Grundlage u. a. der bezuschußten Beitragsnachentrichtung gegenüber dem RV-Träger in einer Person durch Einführung und Anwendung einer konkurrenzrechtlichen Regelung entgegenzuwirken.

Im Ergebnis müsse somit auch der hinterbliebene Ehegatte eine Kürzung der ihm aus der landwirtschaftlichen Altershilfe zustehenden Leistung hinnehmen, woran auch nach Inkrafttreten des ALG festzuhalten sei, da der Gesetzgeber mit Einführung der Regelung des § 129 Abs. 1 Satz 1 und 2 ALG sowie mit deren Änderung im Rahmen des ASRG-ÄndG den bisherigen Zustand habe aufrecht erhalten wollen.

Wie das BSG abschließend feststellt, beruhen die hiervon abweichenden Ausführungen des Hessischen LSG auf einem „unzutreffenden Verständnis von Funktion und Bedeutung der sog. historischen „(Auslegungs-)Methode“ und auf Verkennung der „Bedeutung und Tragweite der (nur fragmentarisch) herangezogenen Materialien für den konkreten Auslegungszusammenhang.“

Wir bitten um Kenntnisnahme.

In Vertretung

Anlage

gez. Stüwe

Auszug aus den Gründen des Urteils
des BSG vom 23.10.1996, Az. 4RLw 7/96

II

Die aufgrund der Zulassung durch das Berufungsgericht statthafte und zulässig eingelegte Revision der Beklagten erweist sich auch sachlich als in vollem Umfang begründet. Zu Unrecht hat das Berufungsgericht ihren Bescheid vom 9. September 1993 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. Juni 1994 abgeändert und das bestätigende Urteil des SG vom 31. Oktober 1994 aufgehoben. Im Ergebnis zutreffend hatte die Beklagte dem Anspruch der Klägerin auf Leistungen aus der landwirtschaftlichen Versicherung nach ihrem Ehemann rechtshindernd den anteiligen Bezug eines eigenen Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung entgegengehalten.

1) Entgegen der Begründung der angefochtenen Verwaltungsentscheidung scheidet allerdings der geltend gemachte Anspruch nicht erst daran, daß im streitigen Zeitraum hierin wurzelnde Einzelansprüche nicht zur Entstehung gelangen könnten (vgl. zur Bedeutung des "Ruhens" in diesem Sinne und zur Unterscheidung der Einzelansprüche vom sog. Stammrecht grundlegend BSGE 5, 4 ff, 6 und Senat in

SozR 3-2600 § 300 Nr 3). Der - bei Erlaß der angegriffenen Verwaltungsentscheidung zunächst noch anzuwendende - § 50 Abs 1 Satz 1 GAL ordnet vielmehr für den Fall, daß der Empfänger ua eines Altersgeldes, der einen Zuschuß nach § 47 GAL in Anspruch genommen hat, zugleich eine Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen bezieht, die Kürzung des Altersgeldes um den Teil der Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen an, der dem Verhältnis entspricht, in dem die WE (ab dem 1. Januar 1992 aufgrund Art 17 Nr 18 Buchst a des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung <Renten-Reformgesetz 1992 - RRG 1992 ->: Entgeltpunkte) für Beitragszeiten, auf die der Zuschuß entfällt, zur Summe der WE steht, die der Ermittlung der für den Versicherten maßgeblichen Rentenbemessungsgrundlage zugrunde gelegt worden ist. Als Bestimmung über die Höhe des Anspruchs betrifft die Norm, die mangels einer Differenzierung zwischen Altersgeldern aus eigenem und aus abgeleitetem Recht ohne weiteres auch den zur Entscheidung stehenden Sachverhalt erfaßt, damit das zugrundeliegende subjektive Rentenrecht (Stammrecht) selbst (vgl zur entsprechenden Situation im Zivilrecht exemplarisch J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch <BGB>, 12. Aufl, Vorbem zu §§ 759 - 761 BGB Rn 7) und läßt bereits dieses in Abhängigkeit vom jeweiligen Kürzungsbetrag und in dessen jeweiliger Höhe nicht zur Entstehung gelangen.

Im Falle der Klägerin wird hierdurch ab 1. Februar 1993 die Entstehung eines derartigen Rechts überhaupt verhindert. Schon der auf der Grundlage des vom LSG festgestellten Mindestanteils von 88,01 vH anrechenbare Teil ihres Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung (1.578,55 DM) ist mehr als doppelt so hoch wie der Betrag des ab 1. Februar 1993 zustehenden Altersgeldes (638,80 DM). Nichts anderes ergibt sich im übrigen, wenn man abweichend vom Wortlaut der gesetzlichen Berechnungsvorschriften fiktiv allein die auf den von der Beklagten geleisteten Zuschuß entfallenden WE berücksichtigen wollte: für 41 hiervon erfaßte und mit jeweils 70 WE zu berücksichtigende Kalenderjahre ergäbe sich dann mit insgesamt 2.870 WE immer noch ein Anteil von 68,20 vH an der unveränderten Gesamtsumme von 4.208,20 WE und damit überschlägig ein maßgeblicher Anteil des Altersruhegeldes in Höhe von 1.223,24 DM.

2) Entstehungsgeschichte, Sinn und Zweck sowie der systematische Zusammenhang des Gesetzes bestätigen und verdeutlichen dieses Ergebnis.

a) Die §§ 47 bis 50 GAL sind auf den entsprechenden Vorschlag im Bericht des federführenden Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (<10. Ausschuß> zu BT-Drucks VI/1384; I. Allgemeines, S 2) mit dem ASEG als dessen Dritter Teil in das GAL eingefügt worden. Der hierdurch als Leistungsart der landwirtschaftlichen Alterssicherung neu geschaffene Beitragszuschuß war ursprünglich Teil des vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorgelegten "Einzelbetrieblichen Förderungs- und sozialen Ergänzungsprogramms" und diente demgemäß zunächst der Bewältigung von Folgen des Strukturwandels in der Landwirtschaft (Bericht des 10. Ausschusses aaO, S 2). Seine Gewährung war daher anfänglich denjenigen Landwirten vorbehalten, die die Voraussetzungen des § 41 Abs 1 Buchst d und e GAL erfüllt und ihr landwirtschaftliches Unternehmen gemäß § 42 GAL zum Zweck der Strukturverbesserung aufgegeben hatten (§ 47 Abs 1 GAL in der gemäß Art 4 § 2 ASEG ab dem 1. Januar 1971 geltenden Fassung). Diesem Personenkreis sollte durch einen Zuschuß in Höhe von 70 vH (§ 47 Abs 1, 3 GAL) der nach (den gleichzeitig eingeführten) §§ 52a Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz (ArVNG) bzw 50b Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz (AnVNG) nachzuentrichtenden Beiträge ermöglicht werden, nach Aufnahme einer in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit nunmehr dort einen umfassenden sozialen Schutz aufzubauen (vgl Senat in SozR 3-5850 § 48 GAL Nrn 1¹⁾ und 2).²⁾

Durch das Gesetz über die laufende Anpassung der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte (Siebtes Änderungssetz GAL - 7. ÄndG-GAL) vom 19. Dezember 1973 (BGBl I, 1973) wurde dann mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in § 47 Abs 1 GAL der Halbsatz, "wenn sie ihre landwirtschaftlichen Unternehmen zum Zweck der Strukturverbesserung gemäß § 42 abgegebenen haben und im übrigen die Vorschriften des § 41 Abs 1 Buchstaben d und e erfüllt sind" gestrichen (Art 1 Nr 18a). Für die Zugehörigkeit zum - hierdurch erheblich erweiterten - Kreis der Begünstigten genügte nach Aufgabe der strukturpolitischen Zielsetzung nunmehr die "normale" Aufgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens nach § 2 Abs 3, 4, 6 und 7 GAL (vgl Gries³⁾, Nachentrichtung von Beiträgen zur Rentenversicherung durch landwirtschaftliche Unternehmer, deren Ehegatten und ehemaligen mitarbeitenden Familienangehörigen, SdL 1988, 224). Die erleichterten Anspruchsvoraussetzungen sollten nach der Gesetzesbegründung (BT-Drucks 7/934,

- 1) Urteil v. 29.03.1990, 4 RLw 4/89, Rdschr. AH 12/90 vom 07.07.1990, XIV 25
- 2) Urteil v. 28.06.1990, 4 RLw 7/89, Rdschr. AH 13/90 vom 06.09.1990, X 73 a
- 3) gemeint Giese, ...

S 1, 2, 10) einen Anreiz zur vermehrten Inanspruchnahme der Zuschußgewährung schaffen, deren Umfang zunächst hinter den Erwartungen zurückgeblieben war.

b) Entsprechend dem mit der Einführung des Beitragszuschusses verfolgten Ziel, den betroffenen Personenkreis in die gesetzliche Rentenversicherung zu überführen, sah sich bereits der Gesetzgeber des ASEG zu umfassenden Vorkehrungen gegen einen unerwünschten Doppelbezug jeweils weit überwiegend steuerfinanzierter Leistungen veranlaßt (Bericht des 10. Ausschusses, aaO, S 3, und Senat in Die Beiträge 1993, 414 ff). In Übereinstimmung hiermit betonen auch die Erläuterungen der Bundesregierung zu Art 1 Nr 17 des 7. ÄndG-GAL (aaO, S 13) nochmals ausdrücklich, daß die Leistungsgewährung an den nunmehr erweiterten Personenkreis dem Aufbau einer angemessenen Alterssicherung (allein) in der gesetzlichen Rentenversicherung dient und demgemäß eine zusätzliche Sicherung in der Altershilfe der Landwirte weder erforderlich noch angesichts der hohen Bundeszuschüsse vertretbar erscheint. Die hierzu ergangenen gesetzlichen Bestimmungen betreffen im wesentlichen das Deckungsverhältnis der Versicherung: Insofern bestimmt zunächst § 48 Abs 1 GAL, daß die Inanspruchnahme eines Zuschusses nach § 47 GAL regelmäßig und zwingend zum Ausscheiden aus der landwirtschaftlichen Alterskasse führt und die betroffenen ehemaligen landwirtschaftlichen Unternehmer damit fiktiv rückbezüglich und von Anfang an als nicht zur landwirtschaftlichen Altershilfe gehörig anzusehen sind (Senat in SozR 5850 § 48 Nr 1 S 5 und Nr 2 S 10); ⁴⁾ die geleisteten Beiträge sind infolge der Auflösung des bis dahin latent fortbestehenden Versicherungsverhältnisses von Amts wegen zu erstatten (§ 48 Abs 2 GAL). Für den Leistungsfall ist damit gleichzeitig sichergestellt, daß grundsätzlich anstelle der von der Alterssicherung der Landwirte bezweckten Teilsicherung ⁵⁾ is einer Deckung nur des Bargeldbedarfs (vgl hierzu BSG in SozR GAL 1965 § 4 Nr 2, SozR 5850 § 4 Nr 10, 3100 § 44 Nr 12, ⁶⁾ 4100 § 134 Nr 32 ⁷⁾ sowie BVerfG in BVerfGE 25, 314 ff, 322 und SozR 5850 § 14 Nr 11) ⁸⁾ allein der umfassende Schutz der gesetzlichen Rentenversicherung gewährleistet sein soll. Vom Verbot der Einbeziehung in beide Sicherungssysteme ausgenommen sind allein diejenigen für besonders schutzwürdig erachteten und im Gesetz ausdrücklich erwähnten Personen, die nach der - insofern auch nach dem 31. Dezember 1973 unverändert erforderlichen - Aufgabe ihres Unternehmens zum Zweck der Strukturverbesserung (§ 48 Abs 1 GAL idF des ASEG und

4) vgl. Fn. 1

5) Urteil v. 26.10.1989, 4 RLw 8/88, Rdschr. AH 1/90 v. 08.01.1990, V 31 c

6) Urteil v. 05.07.1979, 9 RV 12/78, Rdschr. AH 12/80 v. 13.06.1980, V 1

7) Urteil v. 17.03.1988, 11/7 RAf 95/87, Rdschr. AH 9/88 v. 12.07.1988, V 1, V 5

8) Beschluß v. 31.05.1988, 1 BvL 22/85, Rdschr. AH 12/88 v. 16.08.1988, VI 14 d

ab 1. Januar 1974 Abs 1 ebenda idF des 7. ÄndG-GAL) bei Aufnahme der Rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit das 50. Lebensjahr bereits vollendet haben und deshalb in diesem System allein eine ausreichende Alterssicherung nicht mehr erlangen können (Bericht des 10. Ausschusses, aaO, S 3).

Spezifisch leistungsrechtlicher Bestimmungen bedarf es demgemäß ergänzend allein noch - aber auch stets dann -, wenn und soweit ausnahmsweise dennoch die Gefahr einer Mehrfachbegünstigung besteht. Eine unerwünschte Übersicherung auf dieser Ebene umfassend zu verhindern, ist Aufgabe von § 50 Abs 1 Satz 1 GAL. Von dieser Funktion der Norm ausgehend ist für eine Reduktion ihres sachlichen Anwendungsbereichs gegenüber dem vom Wortlaut getragenen Umfang kein Anlaß erkennbar. Entgegen der Auffassung des LSG, das für sein Vorgehen im übrigen einen aus dem Gesetz abgeleiteten Rechtfertigungsgrund nicht anbietet, betrifft die Vorschrift demgemäß auch keineswegs allein die vom 10. Ausschuß (aaO, S 3) erörterte Fallgruppe, daß der Bezieher eines Beitragszuschusses zu einem späteren Zeitpunkt erneut landwirtschaftlicher Unternehmer wird und hieraus einen erneuten Altersgeldanspruch aus eigenem Recht erwirbt. Vielmehr ist nach dem Gesetzeszweck (der ratio legis) auch und erst recht die hier in Frage stehende Konstellation erfaßt, daß Ehegatten als Mitunternehmer tätig waren, aus Anlaß der Unternehmensübergabe an beide Leistungen der landwirtschaftlichen Alterssicherung erbracht werden und damit im Todesfall praktisch regelmäßig eine Kumulation von Ansprüchen aus eigenem und aus abgeleitetem Recht zu erwarten ist.

c) Der Gesetzgeber des ASEG traf hinsichtlich der Einbeziehung von Ehegatten in das System der landwirtschaftlichen Alterssicherung auf die Situation, daß sich zwar aus der Tatsache der gemeinsamen Hofbewirtschaftung gemäß § 17 Abs 1 GAL zwei Mitgliedschaftsverhältnisse bei der zuständigen landwirtschaftlichen Alterskasse ergaben ("Mitglied der landwirtschaftlichen Alterskasse ist jeder landwirtschaftliche Unternehmer ...", § 1 GAL), regelmäßig aber nur einer von ihnen, nämlich derjenige, der das Unternehmen überwiegend leitete, beitragspflichtig war (§ 14 Abs 6 GAL). Damit ergab sich im Leistungsfall die Konsequenz, daß der - gegen die Risiken des Alters und der Erwerbsunfähigkeit allein abgesicherte - beitragspflichtige Ehegatte aufgrund des sog Verheiratetenzuschlages nach § 4 Abs 1 Satz 1 GAL ein um 50 vH höheres (vorzeitiges) Altersgeld bezog. Durch die auf das Ehepaar als Einheit abstellende Leistungsbemessung sollte dabei neben

dem Aspekt des Bedarfs der in der Regel gleichwertige Arbeitsaufwand beider Partner typisierend Berücksichtigung finden (BSG in SozR 5850 § 4 Nr 5 mwN⁹⁾). Demgegenüber erbrachte eine bei gleichberechtigter Leitung aufgrund dementsprechend doppelter Beitragszahlung in jeweils voller Höhe ausnahmsweise gewährleistete eigenständige Sicherung beider Partner im wirtschaftlichen Endergebnis nur einen um ein Drittel höheren Zahlbetrag (vgl Breuer, Geteilte Auszahlung des Altersgeldes, SdL 1986, S 29 ff, 30), so daß hiervon in aller Regel Abstand genommen wurde.

Die Einführung des Beitragszuschusses nach § 47 GAL bedeutet vor diesem Hintergrund von vornherein eine bis dahin nicht vorgesehene Mehrfachbegünstigung der Unternehmer-Ehepaare mit nur einem Beitragszahler. Für diese besteht nunmehr nämlich - wie der Fall der Klägerin zeigt - die naheliegende Möglichkeit, daß nach der Hofübergabe ein Ehegatte ohne jede Gegenleistung einen Zuschuß zur Beitragsnachentrichtung in der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch nimmt und dennoch der bisher beitragspflichtige Ehegatte ungeachtet der hierdurch erreichten eigenständigen und umfassenden anderweitigen Sicherung des Partners unverändert die volle Leistung für einen verheirateten Berechtigten aus der landwirtschaftlichen Alterssicherung begehrt. Schon der hieraus bei Eintritt des Leistungsfalls auch in der gesetzlichen Rentenversicherung resultierende Parallelbezug von jeweils ungekürzten Renten aus beiden Sicherungssystemen zu Lebzeiten der Ehegatten ist zumindest bei dessen konsequenter Umsetzung mit dem allgemein leistungsrechtlichen Gesichtspunkt der einheitlichen Betrachtungsweise bei Ehepaaren als unvereinbar anzusehen; allerdings hat der Gesetzgeber insofern (ohne ersichtliche Gründe) vom Erlaß einer Anrechnungsbestimmung Abstand genommen. Jedenfalls dann aber, wenn nach dem Tode eines der Partner Ansprüche aus abgeleitetem Recht ohne eigene Beitragszahlung (gegenüber der landwirtschaftlichen Alterskasse) und eigenem Recht auf der Grundlage ua der bezuschußten Beitragsnachentrichtung (gegenüber dem Rentenversicherungsträger) beim Hinterbliebenen in einer Person zusammentreffen, kann das Bedürfnis nach einer konkurrenzrechtlichen Regelung keinesfalls geringer sein als bei der Kollision jeweils originärer Ansprüche.

Das Gesetz trägt dem umfassend und unabhängig von Zufälligkeiten sowie unter Vermeidung von Wertungswidersprüchen Rechnung. Gleichermaßen derjenige, der selbst einen Beitragszuschuß in Anspruch genommen hat (§ 50 Abs 1 Satz 1

9) Urteil v. 30.04.1982, 11 RLw 1/81, Rdschr. AH 12/82 v. 22.07.1982, V 31 b

GAL) wie auch derjenige, der eine Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach einem Versicherten bezieht, der einen Beitragszuschuß in Anspruch genommen hat (§ 50 Abs 1 Satz 2 <seit dem 1. Januar 1992 aufgrund Art 17 Nr 18 RRG 1992: Satz 3> GAL), muß eine anteilige Kürzung ua seines landwirtschaftlichen Altersgeldes hinnehmen. Wäre demgegenüber - wie das Berufungsgericht meint - § 50 Abs 1 Satz 2 GAL tatsächlich die einzige insofern einschlägige Bestimmung, hätte nur der Empfänger eines (auf eigener Beitragsleistung beruhenden) Altersgeldes eine Kürzung dieser Leistung um den Betrag der anteiligen Hinterbliebenenrente hinzunehmen, während derjenige Ehegatte, der den Zuschuß ohne Gegenleistung an die landwirtschaftliche Alterssicherung selbst in Anspruch genommen hatte, als Überlebender Leistungen aus beiden Systemen ungekürzt erhalten könnte. Ein derartiges Ergebnis wäre indessen als bloßes Resultat unvorhersehbarer Geschehensabläufe einer auf den Wertungsentscheidungen des Gesetzes basierenden Deutung in keiner Weise zugänglich.

3. Soweit das LSG schließlich seine Auffassung, § 50 Abs 1 Satz 1 GAL sei für Fallkonstellationen der vorliegenden Art von vornherein nicht einschlägig, entscheidend auf die Entstehungsgeschichte (des ASEG) stützt, geht es im wesentlichen von einem unzutreffenden Verständnis von Funktion und Bedeutung der sog historischen Methode im allgemeinen aus und verkennt im übrigen Bedeutung und Tragweite der (nur fragmentarisch) herangezogenen Materialien für den konkreten Auslegungszusammenhang.

a) Unabhängig von den in Literatur und obergerichtlicher Rechtsprechung (vgl zum Meinungsstand zuletzt Fischer, Auslegungsziele und Verfassung, in: Die Steuerrechtsordnung in der Diskussion, Festschrift für Klaus Tipke zum 70. Geburtstag, Köln 1995, S 187 ff sowie speziell zum Verfassungsrecht Sachs, Die Entstehungsgeschichte des Grundgesetzes als Mittel der Verfassungsauslegung in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, DVBl 1984, 73 ff) vertretenen Auffassungen zum Gewicht der Entstehungsgeschichte innerhalb eines Kanons nebeneinander zulässiger und sich wechselseitig ergänzender Vorgehensweisen im einzelnen, bleibt doch - soweit erkennbar - gemeinsamer und unbestrittener Ausgangspunkt der Diskussion stets, daß der Wille des an Sprache gebundenen Gesetzgebers primär durch die Interpretation des in Gesetzesform Verlautbarten zu ermitteln ist (Fischer, aaO, S 208 mwN). Zwar kann daher zu dessen Deutung auch der Gang seiner Entstehung unterstützend herangezogen werden. Keinesfalls

